

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 10 (1954)
Heft: 2

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Association (N.A.W.S.A.) unter der Führung von Susan B. Anthony zusammen. Sie vertrat die Behauptung, dass es ungesetzlich sei, den Frauen das Stimmrecht zu verweigern, und überredete die Beamten in den Wahlbüros, ihr die Protokolle zu überlassen. Daraufhin wurden beide Parteien vor Gericht gestellt, aber sie weigerte sich, eine Busse zu zahlen oder statt dessen ins Gefängnis zu gehen. Unter diesen Umständen ergab sich die Notwendigkeit eines Zusatzes zur Verfassung. Ein zweiter Weg zur Erreichung des Zieles bestand darin, die einzelnen Staaten zu einer Aenderung ihrer Wahlgesetzgebung zu veranlassen. Dies erwies sich als die leichtere Methode. Wyoming, ein neues Territorium, erteilte 1869 den Frauen das Wahlrecht; 25 Jahre später wurde eine Resolution über die Erfahrungen mit dem Frauenstimmrecht und dessen Auswirkungen angenommen, in der die grossen Vorteile festgestellt wurden, die sich daraus ergeben hatten. 1893 folgte der Staat Colorado, 1896 Idaho und Utah mit der Erteilung des Frauenwahlrechtes. Ueberall wurde der Nutzen für das öffentliche Wohl und die unmittelbare Wirkung auf den allgemeinen Status der Frauen anerkannt. 1899 zog sich S. B. Anthony als Präsidentin der N.A.W.S.A. zurück; ihre Nachfolgerin wurde Carrie Chapman - Catt, die im Verlauf von 20 Jahren dem Kampf für die politische Gleichberechtigung für die amerikanische Frau erfolgreich führte. Im Mai 1919 „beugte sich der Kongress dem brilliantesten verfassungsmässigen Feldzug, der je geführt wurde“.

Fortsetzung folgt.

Mitgeteilt aus dem St. Galler Tagblatt

Ein offenbar die Frauen nicht gerade hochschätzender Schwiegersohn — dem seine Frau soeben ein Kind geboren hatte —, telegraphierte seiner entfernt wohnenden Schwiegermutter mit sichtlicher Verstimmung: „Nur ein Mädchen...!“

Flugs telegraphierte die schlagfertige und ihr Geschlecht mit Recht verteidigende — die Spitze des Spiesses umbiegende — Schwiegermutter ebenso lakonisch zurück: „Hast Du etwa 2 erwartet?“

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 422894
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen für Probenummern erbeten an:
Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151